

STIFTUNGSREGLEMENT

„Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft“

Der Stiftungsrat erlässt aufgrund von Artikel 8 der Stiftungsurkunde vom 30. Juni 2005 folgendes Reglement:

I. ORGANISATION

Art. 1 Stiftungsrat

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat.

Dieser besteht aus mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Er wählt aus seinen Reihen den Stiftungsratsausschuss, bestehend aus drei bis sechs Mitgliedern.

Art. 2 Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Stiftungsratsmitglied es von ihm verlangt, mindestens aber einmal jährlich. Für die Einladung zur Stiftungsratssitzung ist eine Frist von 30 Tagen einzuhalten.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 7 der Stiftungsurkunde).

Zu den Sitzungen können Drittpersonen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand.

Art. 3 Befugnisse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, vertritt sie nach aussen und trifft alle erforderlichen Anordnungen zur Erreichung der Ziele der Stiftung.

In seine Kompetenz fallen:

1. Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder (Ausnahmen gem. Art. 2).
2. Wahl und Abwahl des Stiftungsratsausschusses.
3. Wahl der Revisionsstelle.
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
5. Genehmigung des vom Stiftungsratsausschuss zu erstellenden Aktivitätenplans und des Budgets.
6. Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.
7. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen, sowie Festlegung der Art der Zeichnung gemäss separatem Unterschriftenreglement.
8. Erlass des Stiftungsreglements sowie allfälliger Leitbilder und Konzepte.
9. Wahl allfälliger Kommissionen für die Ausführung von speziellen Aufgaben und Gewährung entsprechender Kompetenzen, wobei der Präsident solcher Kommissionen ein Mitglied des Stiftungsratsausschusses sein muss.
10. Festsetzung genereller Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens.
11. Behandlung aller weiteren Geschäfte, die ihm vom Stiftungsratsausschuss vorgelegt werden.
12. Beauftragung des Stiftungsratsausschusses mit der Planung und Umsetzung von Projekten und Aktionen.
13. Sicherstellung des Kontaktes zur Öffentlichkeit und zu potenziellen Gönnern und Sponsoren.
14. Unterstützung von Aktionen und Projekten zur Äufnung des Stiftungsvermögens.
15. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Stiftung (Art. 14 der Stiftungsurkunde).

Art. 4 Stiftungsratsausschuss

Der Stiftungsratsausschuss besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Quästor
4. dem Aktuar
5. zwei Beisitzern

Der Stiftungsratsausschuss ernennt zur Sicherstellung jeder Funktion einen Stellvertreter.

Art. 5 Sitzungen des Stiftungsratsausschusses

Der Stiftungsratsausschuss wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Stiftungsratsausschusses es verlangt. Für die Einladung des Stiftungsratsausschusses ist eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.

Der Stiftungsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zu den Sitzungen können Drittpersonen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsratsausschusses in Ausstand.

Über die Beschlüsse des Stiftungsratsausschusses wird Protokoll geführt.

Art. 6 Befugnisse des Stiftungsratsausschusses

Der Stiftungsratsausschuss ist das planende und steuernde Organ der Stiftung. Er überwacht auch die Umsetzung beschlossener Massnahmen, Aktionen und Projekte.

Dem Stiftungsratsausschuss sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Festlegung der Organisation und Konstitution des Stiftungsratsausschusses.
2. Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates und Ausführung von dessen Beschlüssen.
3. Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung.
4. Erstellen des Budgets.
5. Beantragen von Unterstützungsbeiträgen.
6. Genehmigung der Organisationsgrundlagen einzelner Arbeitsbereiche des Stiftungsratsausschusses.
7. Bereitstellung von Informations- und Präsentationsunterlagen für Werbezwecke der Stiftung.
8. Austausch von Informationen mit dem Bezirksspital Affoltern und allen relevanten Wissensträgern, soweit dies für die vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben und generell im Interesse der Stiftung liegt.
9. Information des Stiftungsrates über die gewonnenen Erkenntnisse.
10. Aktivitäten zur Erreichung des Stiftungszweckes konkretisieren, planen und umsetzen.
11. Entscheid über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates und der dem Ausschuss vom Stiftungsrat erteilten Finanzkompetenzen gemäss Art 7 dieses Reglementes. Berichterstattung über die Resultate der Projekte.
12. Festlegung der Details für die Anlage des Stiftungsvermögens.
13. Der Stiftungsratsausschuss erstellt die gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu Handen der Aufsichtsbehörden.

Art. 7 Ausgabenkompetenz des Stiftungsratsausschusses

Die Ausgabenkompetenz des Stiftungsratsausschusses wird durch das vom Stiftungsrat genehmigte Budget geregelt.

Nicht budgetierte Ausgaben kann der Stiftungsratsausschuss bis zu Fr. 10'000.- im Einzelfall, maximal Fr. 20'000.- im Jahr bewilligen. Er orientiert den Stiftungsrat nachträglich.

Art. 8 Rechnungswesen

Über die Stiftung ist nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu führen.

Der Stiftungsratsausschuss kann die Führung der Rechnung einem Treuhandbüro übertragen.

Der Quästor oder sein Stellvertreter haben im Bankverkehr Einzelunterschrift (e-Banking). Rechnungen ab CHF 5'000.- müssen von einem zweiten Mitglied des Stiftungsratsausschusses visiert werden.

Der Rechnungsabschluss wird auf den 31. Dezember erstellt.

Art. 9 Revisionsstelle

Siehe Art. 9 der Stiftungsurkunde.

II. VERSCHIEDENES

Art. 10 Änderung des Stiftungsreglements

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Art. 11 Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2005.

Art. 12 Inkrafttreten des Stiftungsreglements

Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 9. November 2005 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Affoltern am Albis, 9. November 2005

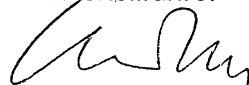
Stiftung für eine gesunde Zukunft

Die Präsidentin



Irene Enderli

Der Protokollführer



Martin Christen